Beitragsordnung Bramfelder SV

Gültig ab 1.4.2023

§ 1 Aufnahmegebühren

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene 15 €, für Kinder u. Jugendliche 10 €.
2. Eine zusätzliche, gesonderte Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EUR wird für Mitglieder erhoben, die als aktive Mitglieder in das Fitness-Studio GESundFIT, in die Judoabteilung oder in die Schwimmabteilung eintreten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühren legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 2 Grundbeiträge

1. Der monatliche Grundbeitrag im Bramfelder SV beträgt für Erwachsene 20,00 €, für Kinder u. Jugendliche 12,50 €, für Familien 41,00 EUR.
2. Der Grundbeitrag ist monatlich nur einmal zu entrichten, auch wenn das Mitglied mehreren Abteilungen angehört.
3. Schüler*innen, Studierende, Auszubildende, Leistungsempfänger*innen von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, AsylBewLG) und „Freiwilligen Dienstleistende“ (z.B. FSJ, BfD, FöJ), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Beitrag für Jugendliche, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ab 27 Jahren die Beitragsermäßigung erhalten, wenn sie im Rahmen von Inklusionsgruppen Sport treiben und aufgrund anhaltender körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht voll erwerbstätig sein können. Ein entsprechender Beschluss kann gruppenweise erfolgen und die Dauer der Anerkennung entsprechender Nachweise regeln.
5. Liegt eine Bescheinigung für einen ermäßigten Beitrag nicht vor, wird der Erwachsenenbeitrag erhoben. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung wird der Differenzbetrag nicht zurückerstattet.
6. Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, können passives Mitglied sein. Der monatliche Beitrag beträgt 10,00 €.
7. Die Höhe der Grundbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 3 Abteilungs- / Spartenbeiträge

1. Gemäß §4.6 der Satzung entscheidet der erweiterte Vorstand über Beiträge, die nicht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Ab dem 1.4.2023 sind die in Tabelle 1 aufgelisteten Beiträge monatlich zusätzlich zum jeweiligen Grundbeitrag zu zahlen.
3. Zu einem von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmenden Datum werden die aufgeführten Spartenbeiträge mit den Grundbeiträgen zusammen in ein Beitragsstufensystem überführt, das von 10 EUR pro Monat bis 45 EUR pro Monat Stufen von jeweils 5 EUR enthält. Die Einordnung der Sparten in die jeweilige Beitragsstufe erfolgt zeitgleich mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über das Einführungsdatum des Beitragsstufensystems.
   Auf Beschluss der Spartenversammlung kann eine Sparte die Beitragszuordnung in eine Beitragsgruppe zusätzlich zur Differenzierung nach Altersgruppen nach einem anderen Kriterium differenzieren.
4. Aufwendungen für Lizenzmarken, Startmarken, Spielerpässe usw. können durch Beschluss der Spartenversammlung den jeweiligen Mitgliedern direkt berechnet werden.

Tabelle 1: Spartenzusatzbeiträge (Stand: 1.4.2023)

Sparte	Spartenbeitrag ab 1.4.2023	
	Kinder und Jugendliche	**Erwachsene**
Aikido	1,00	2,00
Ballett 2/Woche	15,50 17,50	15,00 18,00
Basketball	7,50	8,00
Badminton	1,00	---
Fußball	2,50	3,50
Aktiv&Gesund	---	---
GESundFIT Ehepaar	---	22,50 19,00
Handball	1,00	3,00
Hockey	6,00	5,00
Judo	6,00	5,00
Karate	2,50	2,50
Kinderturnen Wettkampfgruppe	1,00 5,00	---
Krav Maga	---	3,50
Leichtathletik	1,00	---
Rehasport Herzsport	---	28,00* 32,50*
Skat & Canasta	---	10,00
Schwimmen	10,00	9,00
Tennis	6,00	5,00
Tischtennis	3,00	---
Trampolin	6,00	5,00
Triathlon	5,00	5,00
Volleyball	1,00	2,00
Wandern	---	10,00

** Im Reha- und Herzsport ist keine Differenzierung zwischen Grund- und Spartenbeitrag zulässig*

§ 4 Beiträge für Teilzeitmitglieder

1. Die Festlegung der Beiträge für Teilzeitmitgliedschaften erfolgt durch den erweiterten Vorstand.
2. Er kann durch Rahmenbeschlüsse die Geschäftsführung zur konkreten Festlegung von Beiträgen bevollmächtigen.

§ 5 Art der Entrichtung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im banküblichen Lastschriftverfahren erhoben und jeweils am Anfang eines Quartals im Voraus abgebucht. Erstbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können auch außerhalb dieser Perioden abgebucht werden. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
2. Der erweiterte Vorstand kann andere Fälligkeiten und dafür zu vergütende Verwaltungsaufwendungen für die Beiträge festlegen.
3. Vom Mitglied zu verantwortende zusätzliche Bankgebühren und Verwaltungskosten können diesem in Rechnung gestellt werden.

4. Beiträge für zeitlich befristete Mitgliedschaften und Veranstaltungen sind im Voraus zu entrichten. Ein Rückerstattungsanspruch besteht nur bei Absage/Abbruch durch den
   Verein.

§ 6 Beitragsbefreiungen

1. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
2. Ab dem dritten minderjährigen Geschwisterkind entfällt der Grundbeitrag.
3. Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, über die Aktion „Kids in die Clubs“ für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Förderung zu beantragen.